

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Antrag des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, Kirchenstraße 17, A-3300 Amstetten, vertreten durch Schriftführer Michael Polzer, vom 23. Jänner 2002 auf Erteilung einer Zulassung für Satelliten-Hörfunk wird stattgegeben.

Dem Verein „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1 C verbreiteten Sparten-Hörfunkprogramms mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm umfasst ein 24-stündiges religiöses Hörfunkprogramm, wobei das Zielpublikum von der sozialen Struktur her breit angelegt ist und besondere Aufmerksamkeit den schwächsten Schichten der Bevölkerung gewidmet wird. Programm-Schwerpunkte bilden die Bereiche kulturelle, religiöse und soziale Bildung, Nachrichten aus der Welt und den Kirchen, Gebete und Gottesdienstübertragungen sowie Lebenshilfe. Darüber hinaus stellt Musik und Unterhaltung einen Programm-Schwerpunkt dar, wobei vorwiegend geistliche Musik unter Förderung des österreichischen kulturellen Erbes verbreitet wird. Das Programm ist identisch mit dem von „Radio Maria“ im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ auf der Frequenz 104,7 MHz terrestrisch verbreiteten Programm.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat der Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 6,50 (ATS 90,-) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 22. Jänner 2002 beantragte der Verein „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines privaten Sparten-Hörfunkprogramms mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten über Satellit gemäß dem Privatfernsehgesetz.

Beim Antragsteller handelt es sich um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, mit Sitz in A-3300 Amstetten, Kirchenstraße 17. Die laut Vereinsstatut zur Vertretung nach außen befugte Obfrau des Vereins, Alexa Gaspari, hat den Schriftführer, Michael Polzer, mit der Vertretung des Vereins im gegenständlichen Verfahren bevollmächtigt.

In seinem Antragsbegehren brachte der Antragsteller vor, dass er als Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms seit September 1998 ein privates Spartenprogramm unter dem Programmnamen „Radio Maria“ auf der Frequenz 104,7 MHz im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ verbreite. Zur Produktion gäbe es 2 Studios modernster technischer Konzeption - eines in Amstetten und eines in Wien - die für die digitale Aufnahme, Bearbeitung und Weiterleitung der Beiträge zur Verfügung stünden. Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen führte der Antragsteller weiters aus, dass die Gestaltung des Programms von „Radio Maria“ in großen Teilen von ehrenamtlich Tätigen ausgeführt werde, welche durch dauernd beschäftigte Mitarbeiter eingeschult würden. Zahlreiche Mitarbeiter von „Radio Maria“ verfügten über langjährige journalistische Erfahrung, etwa durch Tätigkeiten beim ORF, für die Zeitschrift „Vision 2000“, für die Wochenzeitung „Die Furche“ oder durch Leitung des „Salterrae-Verlags“. Wertvolle Erfahrungen seien schließlich im Zuge der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ gesammelt worden. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen erklärte der Antragsteller, dass das Hörfunkprogramm „Radio Maria“ ausschließlich über Spenden von Vereinsmitgliedern und Freunden finanziert werde und verwies auf die beigelegte Mitgliederliste.

Aufgrund der ständig steigenden Nachfrage nach einem katholischen Hörfunkprogramm und der Möglichkeit, in einen zwischen Eurociel mit Sitz in Luxemburg und SES-ASTRA, ebenfalls mit Sitz in Luxemburg, über die digitale Verbreitung des Programms „Radio Horeb“ abgeschlossenen Vertrag einzusteigen, habe der Verein beschlossen, sich um eine Zulassung in Österreich zur Veranstaltung eines Satelliten-Hörfunkprogramms zu bewerben. Der Verein wolle sein bisher terrestrisch verbreitetes Hörfunkprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten („Radio Maria“) auch über Satellit verbreiten. Alle Entscheidungen über das gesamte Programmangebot, das Sendepersonal (sowohl dauernd beschäftigte Mitarbeiter als auch ehrenamtlich Tätige) sowie den Sendebetrieb würden ausschließlich in Österreich durch den Vorstand des Vereins „Maria heute“ getroffen.

Als beantragtes Programmschema wurde jenes von „Radio Maria“ vorgelegt, welches genau so über Satellit verbreitet werden solle. Ausgeführt wurde, dass als Grundlage für die Arbeit des Vereins in seinem Selbstverständnis wie auch in seinem Verhältnis zur Kirche als Institution das zweite Vatikanische Konzil diene. Besonderes Augenmerk werde im Rahmen des Hörfunkprogramms den schwächsten Schichten der Bevölkerung gewidmet, wobei jedoch das Zielpublikum von der sozialen Struktur her sehr breit angelegt sei. Programmschwerpunkte würden Bildung aus den Bereichen Kultur, Religion und Soziales, Nachrichten aus der Welt und den Kirchen, Gebete und Gottesdienstübertragungen, Lebenshilfesendungen sowie auch Musik und Unterhaltung vorwiegend geistlicher Ausprägung bilden. Das Programm „Radio Maria“ sei ein 24-Stunden Programm.

Die Verbreitung des Programms solle über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost (1 C), Transponder 33 (Tonunterträger von ZDF), Frequenz: 10,964 GHz, Audiofrequenz 7,56 MHz erfolgen. Die Signalzubringung nach Luxemburg werde über den Satelliten-Uplink im Wiener Studio via EUTELSAT II, 16° Ost, einem digitalen Satelliten bewerkstelligt. Das Signal würde dann von SES-ASTRA in Luxemburg auf den Satelliten geschickt werden. Sowohl mit Eurociel als auch mit SES-ASTRA sei ein Abkommen über den Vertragseinstieg des Antragstellers geschlossen worden.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In seiner Sitzung vom 1. März 2002 befürwortete der Rundfunkbeirat die Erteilung der beantragten Zulassung an den Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“.

Gemäß § 3 Abs 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Eine Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G liegen nicht vor. Es liegt auch keiner der Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Glaubhaft dargelegt werden konnten die nach § 4 Abs 3 PrTV-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Rundfunkprogramms via Satellit.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs 4 Z 7 PrTV-G das in Aussicht genommene Redaktionsstatut vorgelegt und konnte damit glaubhaft machen, die Grundsätze journalistischer Unabhängigkeit nach § 49 PrTV-G zu wahren.

Der Antrag enthält schließlich die gemäß § 4 Abs 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung und das Programmschema sowie eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen.

Der Antragsteller legte Vereinbarungen mit dem Satellitenbetreiber SES-ASTRA sowie mit Eurociel über Einstiegszusagen und über die Verbreitung des Programms vor. Demnach werde das Signal von SES-ASTRA in Luxemburg auf den Satelliten geschickt, wobei die Signalzubringung nach Luxemburg über den Satelliten-Uplink im Wiener Studio via EUTELSAT II, 16 ° Ost (digitaler Satellit) erfolgen solle. Alle Entscheidungen über das gesamte Programmangebot, das Sendepersonal (sowohl dauernd beschäftigte Mitarbeiter als auch ehrenamtlich Tätige) sowie den Sendebetrieb würden ausschließlich in Österreich durch den Vorstand des Vereins „Maria heute“ getroffen. Somit wurden auch alle nach § 4 Abs 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro (ATS 180) zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 6. März 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter